



**BSV  
ROTTEN**  
www.bsv-rotten.ch

# Statuten des BSV Rotten

**Alle nachfolgend aufgeführten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind stellvertretend für die männliche und weibliche Personenform.**

## **1. NAME, ZWECK, MITTEL UND HAFTUNG**

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen „Bogenschützenverein Rotten“ (BSV Rotten) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der „Bogenschützenverein Rotten“ ist Mitglied des Schweizerischen Bogenschützenverbandes und anerkennt deren Reglemente und Statuten.

### **Art. 2: Zweck**

Zweck des Vereins ist das Betreiben des Bogensports und das gemütliche Beisammensein.

### **Art. 3: Mittel**

Die Mittel erzielt der Verein aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsoren, Demonstrationsschiessen und sonstigen Anlässen. Die Mitgliederbeiträge werden von den Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern getragen.

#### **Art. 3.1: Mitgliederbeiträge;**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und können auf Antrag des Vorstandes und oder eines Mitgliedes immer wieder neu festgelegt werden.

- Erwachsene

CHF 200.-



- Kinder und Jugendliche CHF 140.-
- Passivmitglieder CHF 120.-
- Vorstandsmitglieder
  - Erwachsene CHF 100.- / Jugend CHF 60.- / Passivmitglied CHF 50.-
- Erwachsene in Ausbildung (bis max. 25 Jahre) CHF 140.-
- Familienmitgliederbeiträge
  - 1. Mitglied max. CHF 200.- (je nach Altersstufe)
  - 2. Mitglied max. CHF 200.- (je nach Altersstufe)
  - 3. Mitglied max. CHF 120.-
  - 4. Mitglied max. CHF 95.-
  - 5. Mitglied max. CHF 70.-
  - 6. Mitglied max. CHF 45.-
- Mitglieder im Truppendienst zahlen den Jahresbeitrag pro dienstfreier Monat.
- - Mitglieder haben für das Vereinsjahr, in welche ihre Aufnahme erfolgt, den Anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **Art. 3.2: Jahresbeiträge Schützen/Innen ohne Vereinsrechte & Verpflichtungen;**

Schützen/Innen des BSV Rotten und der Oberwalliser Bogenschützen Gampel haben bei der Entrichtung eines Jahresbeitrages an den jeweils anderen Verein das Recht, die Trainings in Gamsen und oder in Gampel zu besuchen. Dabei ist festzuhalten, dass aus diesem Jahresbeitrag für die Schützen/Innen keine Vereinsrechte und oder Verpflichtungen gegenüber dem anderen Verein bestehen.

Die Jahresbeiträge werden in beiden Vereinen wie folgt festgelegt;

- Erwachsene CHF 120.-
- Kinder und Jugendliche CHF 70.-

### **Art. 3.3: Lizenzen;**

Die Lizenzen werden benötigt um an den Wettkämpfen von Swissarchery teilzunehmen und um in den Aktuellen Kategorien erfasst zu werden.

1. Verbandslizenzen Swissarchery sind für Jugendliche bis 20 Jahre obligatorisch, welche von Verein übernimmt wird.
2. Verbandslizenzen Swissarchery für Mitglieder ab 20 Jahre sind freiwillig.
3. Verbandslizenzen FAAS sind für alle Mitglieder freiwillig.
4. Die Lizenzbeiträge werden von den entsprechenden Verbänden festgelegt.



#### **Art. 4: Haftung**

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Inhaber einer Lizenz des Schweizerischen Bogenschützenverbandes sind bei Teilnahme an offiziellen Anlässen über den Verband versichert.

## **2. ORGANISATION**

### **A) Generalversammlung**

#### **Art. 5: Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen. Ausserdem muss jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

#### **Art. 6: Mehrheit**

Die Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **Art. 7: Stimmrecht**

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Beschlusses es selber, seinen Ehegatten oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person betrifft. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 8: Traktanden**

Die Traktandenliste und die Einladung sind den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor der Generalversammlung, zuzustellen. Die Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung
2. Bestimmung der Stimmzähler und Anwesenheitskontrolle
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Bericht des Präsidenten / Trainer
5. Kassabericht
6. Revisorenbericht
7. Budget
8. Mutationen
9. Wahlen (alle 4 Jahre) / Abstimmungen über Anträge
10. Verschiedenes

Die Traktandenliste kann je nach Bedarf erweitert werden.



### **Art. 9: Beschlussfassung**

Die Generalversammlung kann auch über einen Gegenstand Beschluss fassen, der nicht vorgängig angekündigt wurde.

### **Art. 10: Anfechtung**

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen einem Monat, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, anfechten.

## **B) Vorstand**

### **Art. 11: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Nach Möglichkeit wird er mit zusätzlichen Funktionen ergänzt. (Vizepräsidenten, Chronisten, Beisitzer, Trainer, technische Leitung).

### **Art. 12: Wahlen**

Es finden alle 4 Jahre Wahlen des Vorstandes und der Revisoren statt. Bei vorzeitiger Demission können Vorwahlen getätigt werden. (Wahljahre; 2020, 2024, 2028, 2032, 2036, ...)

### **Art. 13: Präsident**

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlung, ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung und verfasst den Jahresbericht.

### **Art. 14: Vorstandsmitglieder**

Die restlichen Vorstandsmitglieder (Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Vertreter Jugend, Materialchef, Vertreter Team Gamsen, Vertreter Team Gampel) konstituieren sich selbständig.

### **Art. 15: Sekretär**

Der Sekretär verfasst das Protokoll der Generalversammlung und besorgt auf Anfrage des Präsidenten die Korrespondenz.

### **Art. 16: Kassier**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt an der Generalversammlung die Jahresabrechnung der Vereinsfinanzen vor. Er unterbreitet einen Budgetvorschlag für das folgende Vereinsjahr.



#### **Art. 17: Abwahl**

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Generalversammlung den gesamten Vorstand, ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand oder den/die Revisoren abwählen.

#### **C) Revisionsstelle**

#### **Art. 18: Aufgabe**

Die Revisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresabrechnung.

#### **Art. 19 Dechargeerteilung**

Die Revisoren beantragen der GV die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets für das Folgejahr sowie die Dechargeerteilung an den Kassier.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 20: Arten**

Die Mitgliedschaft ist möglich als Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Gönner- oder Juniorenmitglied (bis 18 Jahre). Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Bogenschützenvereinen ist möglich.

#### **Art. 21: Regionale Trainingsgruppen**

Der „Bogenschützenverein Rotten“ kann mehrere „Regionale Trainingsgruppen“ beinhalten, die den gleichen Statuten unterstellt sind. Die „Regionalen Trainingsgruppen“ organisieren sich Selbstständig im Sinne dieser Statuten. Jede „Regionale Trainingsgruppe“ ist im Vereinsvorstand mit mindestens 1 Person vertreten und kann nach Bedarf ausgeweitet werden. Für alle „Regionalen Trainingsgruppen“ gelten die Beschlüsse der Generalversammlung.

#### **Art. 22: Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche nach erfolgter provisorischer Aufnahme von der Generalversammlung bestätigt wird.

#### **Art. 23: Austritt**

Der Austritt erfolgt schriftlich auf den Zeitpunkt der Generalversammlung. Ebenso erfolgen Demissionen schriftlich, aber bereits auf den 31.12. des laufenden Vereinsjahres. Die Demission hat auf jeden Fall dem Austritt voranzugehen. Durch den Austritt kann sich ein Schuldner nicht seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein entziehen.



#### **Art. 24: Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Förderung und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

#### **Art. 25: Gönnermitglieder**

Die Gönner bestimmen im Rahmen der Statuten ihren Beitrag selber. Die Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

#### **Art. 26: Ausschluss**

Mitglieder können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen. Er muss aber traktandiert und von mindestens zwei Dritteln der Stimmenden angenommen werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand provisorisch von Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Generalversammlung.

### **4. AUFLÖSUNG**

#### **Art. 27: Auflösung**

- a) Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen, sofern dies drei Viertel der stimmenden Mitglieder verlangen.
- b) Finanzielles Kapital wird unter den verbliebenen Mitgliedern aufgeteilt.
- c) Das Vereinsmaterial wird gratis oder gegen Entgelt abgegeben.

### **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 28: Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung tritt per Generalversammlung vom 26.05.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Gamsen, 01.04.2023

Für den BSV Rotten  
Der Präsident

Die Sekretärin

Jasmine Walker

Daniela Salzmann